

■ Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske (bzw. KB95, N95 oder vergleichbar)
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern zu anderen Personen
- Die maximale Anzahl an zugelassenen Personen pro Wahllokal beachten (auf Basis der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts (RKI) für Verkaufsflächen: eine Person pro 10 m² Raumgröße)
- Händehygiene einhalten: Desinfizieren der Hände vor und nach der Wahl
- Kein Händeschütteln/Umarmen; mitgebrachte Schreibutensilien verwenden
- Beachtung der Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Ellenbogenbeuge

■ Schutzmaßnahmen im Wahllokal

- Für die Wahl wurden ausreichend große Räume gewählt, sodass die Mindestabstände von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten werden können. Im Wahlraum soll sich nur maximal die erlaubte Anzahl an Personen aufhalten. Die maximale Personenanzahl ist gut sichtbar am Eingang eines jeden Wahllokals angebracht. Bei der Berechnung der maximalen Personenanzahl hat sich die Stadt Rastatt an der Empfehlung des RKI orientiert (eine Person pro 10 m² Raumgröße).
- An sämtlichen Eingängen werden die „Allgemeinen Hygieneregeln“ (siehe Anlage), welche Hinweise auf coronagerechtes Verhalten beinhalten, gut sichtbar angebracht.
- Am Gebäudeein- und -ausgang stehen Desinfektionsspender mit Mitteln zur Händedesinfektion bereit.
- Die Zugangsregelungen zum Wahllokal werden wie folgt gekennzeichnet: Ein- und Ausgänge werden als solche beschildert, die Mindestabstände von 1,50 m werden durch geeignete Bodenmarkierungen gekennzeichnet, die Laufrichtung wird durch eine Laufrichtungsbeschilderung kenntlich gemacht. Soweit möglich, soll der Zugang zu den Wahllokalen in Form eines „Einbahnstraßensystems“ geregelt werden.
- Im Wahllokal selbst soll durch die Bodenmarkierungen bzw. durch die Anordnung des Mobiliars eine direkte Begegnung der Wählerschaft verhindert werden.

- Die Plätze der Wahlhelferinnen und -helfer werden mit ausreichend hohen Plexiglaswänden ausgestattet, die das Durchreichen von (Wahl-)Unterlagen erlauben. Die Wahlhelferinnen und –helfer selbst tragen eine medizinische oder eine FFP2-Maske (beides wird zur Verfügung gestellt).
- Das Wahllokal wird vor und während der Wahl regelmäßig, jedoch mindestens alle 20 Minuten, gut durchlüftet.
- Häufige Kontaktflächen (Handläufe, Wahlkabinen...) werden etwa einmal pro Stunde mit Flächendesinfektionsmitteln durch das Reinigungspersonal gereinigt. Bei Bedarf werden der Wählerschaft Kugelschreiber ausgehändigt. Diese dürfen nach der Stimmabgabe mit nach Hause genommen werden.
- Es wird eine Reserve an medizinischen Masken vorgehalten, um diese bei Bedarf an die Wählerschaft auszugeben.
- Die Helferinnen und Helfer vermerken die Ankunftszeit und den Zeitpunkt des Verlassens des Wahlraums der Wahlbeobachterinnen und -beobachter schriftlich. Hierfür gibt es ein gesondertes Formular. Sofern sie aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen keine Maske tragen, dürfen sie sich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und ab 18:00 Uhr jeweils max. 15 Minuten in jedem Wahllokal aufhalten.

Hinweise für Wahlhelferinnen, Wahlhelfer und weitere an der Durchführung der Wahl beteiligte Personen

- Auch die an der Wahl beteiligten Personen haben sich an die „Allgemeinen Hygieneregeln“ zu halten. Es wird eine ausreichende Anzahl an medizinischen und FFP2-Masken für die Helferinnen und Helfer ausgegeben.
- Die Helferinnen und Helfer erhalten am Wahltag eine Checkliste (siehe Anhang), die die Besonderheiten im Zusammenhang mit der Coronapandemie beinhaltet.
- Sollte am Wahltag bekannt werden, dass einer der Helferinnen oder Helfer Kontakt zu einer auf das Coronavirus positiv getesteten Person hatte und sich deshalb umgehend in Quarantäne begeben muss (Kontaktpersonen der 1. Kategorie), steht für die Urnenwahlbezirke eine ausreichende Anzahl an Reservepersonen zur Verfügung.

■ Nach der Wahl

- Nach Abschluss der Wahlhandlung und vor Beginn der Auszählung desinfizieren sich alle Wahlhelferinnen und -helfer ihre Hände. Während der Auszählung tragen sie eine FFP2-Maske. Soweit möglich, ist weiterhin ein Sicherheitsabstand von 1,50 Metern untereinander einzuhalten.
- Auf regelmäßiges Lüften ist zu achten (mindestens alle 20 Minuten).
- Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Auszählung ist in jedem Fall zu wahren. Der Wahlvorstand und die Personen, die mit der Zugangskontrolle beauftragt sind, haben dennoch darauf zu achten, dass sich im Wahlraum nicht mehr Wahlbeobachterinnen und -beobachter aufhalten, als aufgrund der maximal zulässigen Personenanzahl pro Wahllokal zulässig ist. Der Wahlvorstand ist befugt, im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahlraum Anwesenden zu beschränken. Dies ergibt sich aus den gemeinsamen Hinweisen der Landeswahlleiterin und des Innenministeriums zur Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl vom 27.08.2021. Die Wahlbeobachterinnen und -beobachter tragen ebenfalls eine medizinische Maske, da die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m unter Umständen nicht gewährleistet werden kann.
- Während der Autofahrt ins Wahlbüro, in dem die Übergabe von Wahlunterlagen – nach Schluss des Wahlgeschäfts – erfolgt, tragen alle Insassen eines Autos eine FFP2-Maske (oder KN95, N95 oder vergleichbar).
- Bei Übergabe der Wahlunterlagen tragen sowohl die überbringenden Wahlhelferinnen und -helfer, als auch die entgegennehmenden Mitarbeitenden der Stadt Rastatt eine medizinische Maske.

■ Hinweise an die Wählerschaft

- Im Vorfeld wird die Wählerschaft auf das Mitbringen einer medizinischen Maske hingewiesen.
- Auf die Möglichkeit der Verwendung von mitgebrachten Schreibutensilien wird ebenfalls hingewiesen.
- Am Wahltag wird an sämtlichen Gebäude- und Raumeingängen über die Infektionsschutzmaßnahmen informiert werden.
- Die Wählerschaft muss sich beim Betreten und Verlassen der Wahlgebäude die Hände desinfizieren.